

Information der Kooperationen Landwirtschaft-Wasserwirtschaft

Anforderungen an die ordnungsgemäße Kompostierung außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte

Aus den Vorgaben des Wasser-, Bodenschutz- und Düngerechts sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Kompostlagerung unverzichtbar.

- ! **Festmist oder Futterreste sind so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu erwarten ist.**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Zwischenlagerung von Festmist oder Futterresten im Feld auf das betrieblich notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Zwischenlagerung von Festmist und Futterresten ist nur unter Einhaltung folgende Bedingungen zulässig:

Lagergut

- Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf Bodenplatte aus wasserundurchlässigem Beton
- TS-Gehalt des Lagergutes von mindestens 25 %

Standort und Lagerplatz

- jährlicher Standortwechsel
- nur auf landwirtschaftlichen Flächen
- Bodenmächtigkeit von mindestens 20 cm
- Flachster Grundwasserstand bei 1,50 m
- 150 m Mindestabstand zu Anlagen der Wassergewinnung und Eigenwasserversorgung
- 50 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern und Teichen sowie nicht ständig wasserführenden Straßen-, Vorfluter- und verrohrten Gräben

Dauer der Lagerung

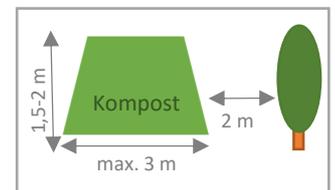
- keine Zwischenlagerung in der Zeit vom **1. November** bis **15. März** (ausgenommen ist die kurzfristige Zwischenlagerung von bis zu 14 Tagen zu Düngezwecken)
- die Lagerdauer von 6 Monaten darf nicht überschritten werden
- die Lagerfläche muss spätestens am **1. November** geräumt sein

Keine Zwischenlagerung

- in Überschwemmungsgebieten
- auf drainierten Flächen
- auf stillgelegten Flächen
- in Wasserschutzgebieten, ggf. sind in der Zone III in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Abweichungen zulässig
- in Naturschutzgebieten

Anlage des Zwischenlagers

- max. Breite von 3 m auf möglichst ebener Fläche
- Abstand von 2 m zu Hecken und Sträuchern
- Stapelhöhe von 1,5-2 m, trapezförmig mit Glattstreichung (evtl. Strohabdeckung)
- bei Hanglagen ist das Niederschlagswasser abzuleiten und das Durchsickern am Mietenfuß durch Entwässerungsmulde o.ä. zu vermeiden
- Begrünung der Fläche nach Ausbringung



- ! **Alle anderen Arten der Zwischenlagerung sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen!**

Die Kompostierung kann bei Frau Hunf oder Frau Greven über das „Anmeldeformular zur Kompostierung“ angemeldet werden.

➔ <https://www.landwirtschaftskammer.de/dueren/wasserkoooperation/formulare/index.html>